


Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1		Dokument

Diese Richtlinie gilt automatisch und als Ergänzung der allgemeinen Einkaufsbedingungen bei allen Bestellvorgängen, die eine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände umfassen und ist ohne beiderseitige Unterzeichnung gültig.


Der Auftragnehmer führt im Auftrag der SIEPMANN-WERKE GmbH & Co. KG (Schmiedewerk, Stahl-Armaturen PERSTA GmbH, SD Machining GmbH und SZ Fertigungstechnik GmbH), im Folgenden kurz SW genannt, Arbeiten auf dem Betriebsgelände durch. Im Rahmen der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes sowie des Energiemanagements weist der Auftraggeber darauf hin, dass auf dem gesamten Gelände u.a. diese Richtlinie zu beachten ist. Um Störungen im Ablauf der Arbeiten des Auftragnehmers und im Produktionsprozess der SW zu vermeiden, sind die Beachtung und Einhaltung folgender Punkte wichtig. Diese Ausführungen sind Bestandteil der Beauftragung, deren Zuwiderhandlung wird zu Lasten des Auftragnehmers verfolgt.

Offene Fragen beantworten die aus den Auftragsunterlagen bekannten Ansprechpartner, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Umwelt- bzw. der Energiemanagementbeauftragte (siehe Alarmplan).

1 Vor der Arbeitsaufnahme

- 1.1 Der Auftragnehmer, oder dessen Beauftragter, hat sich bei dem für die Arbeiten zuständigen Betriebsleiter der SW und den ihm bei der Auftragsvergabe genannten Koordinator (Projektleiter) zu melden. Lärmintensive Arbeiten sowie Anlieferungsverkehre sind grundsätzlich während der Zeit zwischen 7:00 und 21:00 Uhr durchzuführen.
- 1.2 Mitarbeiter von Unternehmen, die Ware anliefern oder abholen, dürfen sich ohne Begleitung von SW-Mitarbeitern nur in abgegrenzten Räumlichkeiten wie Versand/Wareneingang bzw. in den auftragsbezogenen Bereichen aufhalten.
- 1.3 Für jede Arbeit muss dem Auftraggeber vom Auftragnehmer eine geeignete Person genannt werden, die mit allen Maßnahmen vertraut ist, welche zur Erhaltung der Arbeits- und Betriebssicherheit erforderlich sind. Die Person ist über die Art und den Umfang ihrer Verantwortung zu unterrichten.


Rev	Erstellt	Geprüft	Genehmigt
00	2024-09-12 Pöppelbaum, A / SQM	2024-09-12 Kommorowski, K / SPP	2024-09-18 Beck, C / ZM

Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1		Dokument

- 1.4 Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter haben nicht nur die Vorschriften ihrer Berufsgenossenschaft, sondern auch die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft des Auftraggebers zu beachten. Sie müssen die gesetzlichen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes genauso kennen wie die Vorschriften der anerkannten technischen Regelwerke. Sie haben sich darüber hinaus auch über die vom Auftraggeber erlassenen Sicherheitsrichtlinien sowie bestehende Auflagen (z.B. zum sparsamen Einsatz von Energie), Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu informieren. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die auf dem Betriebsgelände der SW tätig werden, sind entsprechend ihrer Aufgaben ausgebildet. Die Nachweise darüber werden vom Auftragnehmer verwaltet und dürfen im Zweifel von den SW eingesehen werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bzw. den projektnahen Vertretern der SW abzustimmen.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme über die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten, auch unter Vermeidung von Gefährdungen anderer, erforderlich sind.
- 1.6 Sollten die Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Herzschrittmacher tragen ist dieses der Sicherheitsfachkraft zu melden. Es bestehen in verschiedenen Betriebsbereichen besondere Gefährdungen für Personen mit Herzschrittmachern.
- 1.7 Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen haben der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen sich mit dem weisungsbefugten Koordinator (Projektleiter) abzustimmen und sich davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden und wirksam sind, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.
- 1.8 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers informieren sich vor Arbeitsbeginn anhand der ausgehängten Alarmpläne und Flucht- und Rettungswegepläne über das Verhalten im Notfall.
- 1.9 An Arbeitsplätzen, wo persönliche Schutzausrüstungen (PSA), z.B. Gehör-, Augen- oder Kopfschutz vorgeschrieben, oder erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und die Benutzung durch die von ihm bestellte Aufsichtsperson durchzusetzen.

Ohne bestimmungsgemäß getragene PSA darf nicht gearbeitet werden!!


Seitens der SW wird vor Tätigkeitsaufnahme eine auftragsbezogene personalisierte Sicherheitsunterweisung durch den zuständigen Projektleiter durchgeführt.

Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1		Dokument

2 Arbeiten während der Produktion


- 2.1 Bau-, Instandsetzungs-, Wartungs-, Montage- und Demontearbeiten an, auf, oder in der Nähe von sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Anlagen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Koordinators (Projektleiter) eingeholt ist und die betreffenden Maschinen, Anlagen und Einrichtungen abgeschaltet, außer Betrieb gesetzt und den Vorschriften gemäß gesichert sind. Außer diesen Sicherheitsmaßnahmen muss ein entsprechendes Warnschild z. B. „Nicht einschalten! Reparaturarbeiten“, auf die Gefahr hinweisen. Gegebenenfalls muss der Gefahrenbereich abgesperrt werden.
- 2.2 Oberhalb von Produktionsplätzen, die mit Arbeitskräften besetzt sind, darf nur mit Genehmigung des zuständigen Koordinators gearbeitet werden.
- 2.3 Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine ausreichende Beleuchtung zur Absicherung muss gewährleistet sein.

Eine Absperrung mit Flatterbändern, Ketten, Seilen und Drähten allein ist nicht zulässig.
- 2.4 Bei der Sicherung von Baugruben, Kanälen, Schächten etc. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind Bordsteine bzw. sichere Geländer mit Handläufen anzubringen.
- 2.5 Werden Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen durchgeführt, dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern, etc. verwendet werden, die den Vorschriften entsprechen und aktuell geprüft sind.
- 2.6 Das Bedienen von Hubarbeitsbühnen ist nur zulässig, wenn der Mitarbeiter eine gültige Ausbildung für Mobile-Hubarbeitsbühnen-Bediener (konform mit DGUV Grundsatz 308-088, alt BGG/GUV-G 966) vorlegen kann. Eine gültige G25 Untersuchung ist beizubringen. Nach Beauftragung durch die Sicherheitsfachkraft, oder einem geeigneten Vertreter, ist das Bedienen auf dem Werksgelände zulässig.
- 2.7 Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst aus gearbeitet werden, müssen Sicherheitsgeschirre verwendet werden.
- 2.8 Die Wiederinbetriebnahme von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen darf erst erfolgen, wenn sich der Aufsichtshabende und der Koordinator davon überzeugt haben, dass alle getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aufgehoben sind und keine Gefahr mehr für Mensch und Maschine besteht.

Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1		Dokument

3 Benutzung von Werkzeugen, betrieblichen Einrichtungen und Anlagen

- 3.1 Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Einrichtung ist nicht gestattet.
- 3.2 Die Benutzung von Flurförderfahrzeugen (Gabelstapler) der SIEPMANN-WERKE GmbH & Co. KG durch externe Mitarbeiter ist zulässig, wenn der Benutzer einen Fahrerausweis nach DGUV Grundsatz 308-001 (alt BGG 925) und eine gültige G25 Untersuchung vorlegen kann. Nach Unterweisung und der Beauftragung durch die Sicherheitsfachkraft ist das Bedienen von Flurförderfahrzeugen auf dem Werksgelände zulässig. Siehe hierzu auch 2.6.
- 3.3 Die Benutzung werkseigener Krananlagen durch externe Mitarbeiter ist zulässig, wenn der Benutzer sachkundig in der Handhabung ist (beispielsweise durch eine Befähigung nach DGUV Vorschrift 52 (bisher: BGV D6). Die Nutzung von werkseigenen Krananlagen ist in jedem Falle mit dem Projektkoordinator und der Sicherheitsfachkraft im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme abzustimmen und durch diese Personen freizugeben. Je nach anlassbezogener Gefährdungsbeurteilung erfolgen ggf. weitere Auflagen zur Anlagennutzung.
- 3.4 Werden vom Auftragnehmer Werkzeuge oder Geräte des Auftraggebers entliehen, so sind diese bei Erhalt auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Der einwandfreie Zustand ist auf einem Entnahmeschein zu bestätigen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Beschädigungen, die während der Nutzung verursacht werden, müssen bei der Rückgabe sofort gemeldet werden, damit die Ursache überprüft werden kann. Erfolgt dies nicht, wird die Instandsetzung dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die eigenmächtige Durchführung von Reparaturen an Werkzeugen und Geräten des Auftraggebers ist nicht erlaubt.
- 3.6 Vom Auftragnehmer eingebrachtes Material, Gerät und Werkzeug ist als dessen Eigentum deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Das vom Auftragnehmer eingebrachte Material muss den geltenden Regelungen des Arbeitsschutzes entsprechen und verwendungskonform aktuell geprüft sein. Dies gilt beispielsweise für mitgebrachte Hebezeuge bzw. eine aktuelle Prüfung aller eingesetzten Elektrogeräten nach DGUV-V3.


Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1		Dokument

4 Schweiß- und Schneidarbeiten

- 4.1 Bei der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sind Blendschirme so aufzustellen, dass eine Gefährdung durch Funkenflug und Blendung der sich in der Nähe aufhaltenden Personen ausgeschlossen wird. Die außerhalb der Schweiß- und Schneidarbeiten befindlichen Flächen sind sicher abzusperren. Ausreichende Feuerlöschmittel müssen vom Auftragnehmer bereitgestellt werden. Bei Benutzung von werkseigenen Feuerlöschern sind diese nach Gebrauch unverzüglich der ausgebenden Stelle zur Neubefüllung zurückzugeben.
- 4.2 Heiß-, Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur unter Aufsicht und mit schriftlichem Auftrag (Feuererlaubnisschein) des zuständigen Koordinators (Projektleiter) durchgeführt werden, wobei die werksinternen Sicherheitshinweise für die Durchführung von Feuerarbeiten zu beachten sind.
- 4.3 Beim Gasschweißen und -schneiden dürfen nur Geräte, Mess- und Sicherheitseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend zugelassen sind. Gasflaschen und Gasarmaturen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend gelagert und gesichert sein. Bei Nichtbenutzung müssen die Verschlusskappen für die Flaschenventile aufgeschraubt sein.
- 4.4 Gasschweißaggregate dürfen nur an Plätzen abgestellt werden, an denen sie keine Gefahr für die Belegschaft und die Produktion bilden. Die Abstellung in unmittelbarer Nähe von Öfen und anderen Wärmequellen ist nicht zulässig. Das Abstellen oder Zwischenlagern von Gasflaschen, die nicht unmittelbar benötigt werden, ist untersagt.
- 4.5 SW behält sich das Recht vor, nicht vorschriftsmäßig ausgerüstete und abgestellte Gasschweißaggregate auf Kosten des Auftragnehmers aus dem Werk entfernen zu lassen.

5 Allgemeines

- 5.1 Vom Auftragnehmer eingebrachtes Material muss so gelagert werden, dass die Arbeits- und Betriebssicherheit den Produktionsablauf und den Werksverkehr nicht behindert oder gefährdet.
- 5.2 Nach Schichtende bzw. nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern (siehe auch Abschnitt 2.3 und 2.4). Handwerkzeug, Geräte, nicht mehr benötigte Materialien, Schrottstücke, etc. sind zu entfernen. Anfallende Abfälle sind grundsätzlich durch SW zu entsorgen. Die anfallenden Abfallarten und Mengen sind im Vorfeld mit dem Koordinator (Projektleiter) abzustimmen. Zur Sammlung stehen entsprechende Container zur Verfügung, oder werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Keine Verbringung von Stoffen in die werkseigenen Sammelbehälter ohne vorherige Rücksprache mit dem Koordinator (Projektleiter).


Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1	Dokument	

- 5.3 Sind Arbeiten an Energieversorgungsanlagen auszuführen, dürfen diese nur in Abstimmung mit dem Koordinator (Projektleiter) und dem Energie- bzw. Elektrofachbetrieb ausgeführt werden.

Die Absperrung jeglicher Energieversorgungsanlagen bzw. Leitungen darf nur durch den Energie- bzw. Elektrofachbetrieb erfolgen.

Folgen, die durch eigenmächtiges Handeln durch Personal des Auftragnehmers entstehen, gehen zu dessen Lasten.

- 5.4 Das „Rauchverbot“ ist an den gekennzeichneten Stellen unbedingt zu beachten. Mobiltelefone dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden. Das Mitbringen, oder der Verzehr von alkoholischen Getränken, einschließlich Bier, ist verboten. Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein absolutes Verbot des Mitbringens und des Konsums von Drogen. Dies gilt damit auch ausdrücklich für Cannabis. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots werden die betreffenden Personen unverzüglich aus dem Werk verwiesen.
- 5.5 Wenn Maschinen oder Fahrzeuge mit Funkfernsteuerungen eingesetzt werden sollen, ist dies dem Koordinator vorher bekannt zu geben. Die eingesetzten Funkfrequenzen sind mit der elektrischen Instandhaltung abzustimmen. Ohne diese Abstimmung darf keine Funkfernsteuerung eingesetzt werden
- 5.6 Bei Unfällen, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustoßen, kann die erste Hilfe durch das Personal der Sanitätsstelle / Werkspraxis in Anspruch genommen werden. Die zuständige Sicherheitsfachkraft ist unverzüglich zu informieren.
- 5.7 Fahrzeuge aller Art dürfen nur mit Genehmigung das Werksgelände befahren. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit wird durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht.
- 5.8 Werksfremde Fahrzeugführer sind verpflichtet den Weisungen der Pförtner zu folgen. Grundsätzlich sind werksfremde Fahrzeuge nach Entladung bspw. notwendiger Werkzeuge außerhalb des Geländes zu parken.
- 5.9 Unklarheiten in der Auslegung dieser Sicherheitshinweise können mit dem Koordinator (Projektleiter) der SW abgestimmt werden.
- 5.10 Auf dem gesamten Werksgelände und in den Betriebsstätten ist Fotografieren oder Filmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt.

Ext. Dienstleister die Arbeiten auf dem Gelände durchführen			
Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände	PB-Nr Z.30.24	Lfd.-Nr. 01	Rev. 00
	alte Nr: F204.010-1		Dokument

6 Umweltschutz

- 6.1 Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die auf den Boden gelangen, müssen mittels Bindemittel sofort aufgenommen werden. Das gebrauchte Aufsaugmaterial ist ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Behältern zu entsorgen. Vorkommnisse sind dem Koordinator zu melden.
- 6.2 Es dürfen SW-Mitarbeitern keine „Proben“ umweltgefährdender Artikel ausgehändigt werden. Die Artikel sind einschließlich eines REACH-verordnungskonformen Sicherheitsdatenblattes dem Einkauf oder UMB auszuhändigen.
- 6.3 Werden Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen durch den Auftragnehmer auf dem Werksgelände durchgeführt, ist dieses der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Koordinator zu melden. Falls notwendig, ist vorab eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- 6.4 Die Veröffentlichungen zur Corporate Social Responsibility / Verhaltenscodex / Code of Conduct sowie der Qualitätspolitik der SW sind vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern zu beachten.
- 6.5 Bei Ausführung der Arbeiten sind die geltenden Vorschriften einzuhalten, auf einen sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie ein energieeffizientes Arbeiten zu achten.

7 Verbindlichkeit

Diese Richtlinien sind Bestandteil jedes Auftrages und ohne beiderseitige Unterschrift gültig. Diese Richtlinie kann zudem zum Tätigkeitsbeginn an den Pforten der Werke eingesehen werden. Eine separate Sicherheitsunterweisung der Ausführenden Mitarbeiter erfolgte durch die koordinierende Fachabteilung.